

Gemeinde Plüderhausen
Rems-Murr Kreis

**Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der
Gemeindefeuerwehr Plüderhausen – Feuerwehrentschädigungssatzung -
(FwES)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 05.04.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 8,00 EURO.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zulegen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, erhöht sich der Durchschnittssatz um 1,50 EURO je zu entschädigender Stunde.
- (4) Für einen sonstigen Einsatz (Heranziehung zu besonderen Aufgaben, Feuersicherheitsdienst usw.) gelten die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 einsprechend. Vgl. § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.
- (5) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz). Wenn der Verdienstaufschlag nicht nachweisbar ist, wird pro Tag ein Betrag von 80,00 EURO gewährt.

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein einheitlicher Durchschnittssatz von 8,00 EURO je volle Stunde gewährt.

- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zulegen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs.4 Feuerwehrgesetz). Wenn der Verdienstausschlag nicht nachweisbar ist, wird pro Tag ein Betrag von 80,00 EURO gewährt.

§ 3

Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Absatz 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:
 - a) Feuerwehrkommandant/ Abteilungskommandant Plüderhausen
460,00 EURO/Jahr
 - b) Stellv. Feuerwehrkommandant
172,00 EURO/Jahr
 - c) Abteilungskommandant Walkersbach
145,00 EURO/Jahr
 - d) Jugendwart
145,00 EURO/Jahr
- (2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten gegebenenfalls neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Absatz 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

a) Feuerwehrkommandant/ Abteilungskommandant Plüderhausen

460,00 EURO/Jahr

b) Stellv. Feuerwehrkommandant

172,00 EURO/Jahr

c) Abteilungskommandant Walkersbach

145,00 EURO/Jahr

d) Schriftführer Plüderhausen

145,00 EURO/Jahr

e) Kassenverwalter Plüderhausen

145,00 EURO/Jahr

f) Schriftführer, Kassenverwalter und Jugendwart Walkersbach

30 EURO/Jahr

g) Gerätewarte (je geleistete volle Stunde)

8,00 EURO/Stunde

§ 4

Zuschuss an die Kameradschaftskasse

Zur Abgeltung des Aufwands für notwendige Feuerwehrrübungen und erforderliche Alarmbereitschaftsdienste wird ein pauschaler Zuschuss von 70 EURO/Jahr je aktive ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr bezahlt. Stichtag ist jeweils der 1. Oktober eines jeden Jahres. Die Mannschaftsstärken sind von den Abteilungskommandanten jeweils schriftlich zu melden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.02.1992 außer Kraft.

Die in EURO ausgewiesenen Beträge gelten ab 01. Januar 2002.